

## **Corona-Update 30. März 2020**

Nun ist seit der Anordnung des Kontaktverbots erst eine Woche vergangen. Es kommt uns bisweilen so vor, als wenn es schon viel länger wäre. Wir müssen aber nach jetzigem Stand noch mindestens drei Wochen durchhalten, ggf. länger. Insoweit eine gute Nachricht: wir halten weiter durch, für Sie und gemeinsam mit Ihnen!

In der vergangenen Woche haben wir eine Vielzahl an Telefonanten mit Ihnen bzw. unseren Mandanten zu den aktuellen Problemen und Fragestellungen geführt. Hierbei sind wir mit Fragen konfrontiert worden, die auch für uns neu sind. Im gemeinsamen Gespräch konnten wir aber Lösungen anbieten und zusammen mit Ihnen Lösungsansätze entwickeln. Dies ist auch weiterhin unser Ansatz und Bestreben, damit wir die für uns alle ungewöhnliche Situation gemeinsam meistern und nach vorn schauen.

In diesem Sinne haben wir ergänzend zu unseren bisherigen Rundschreiben den aktuellen Stand nachfolgend für Sie zusammengefasst, mit den Themen, die sich aus unserer Sicht bisher als Schwerpunkte herausgestellt haben.

Wir verbleiben für den Moment aus aktuellem Anlass natürlich mit der Aufforderung: bleiben Sie weiterhin gesund!

### **Thema: Kurzarbeit**

Kurzarbeit ist eine wirkungsvolle Möglichkeit, Kosten zu sparen und Liquidität zu schonen, wenn der Betrieb geschlossen werden muss, wie das momentan in vielen Fällen unvermeidbar ist.

Zum Thema Kurzarbeit hatten wir ja bereits ein Merkblatt an Sie verschickt. Hier haben wir nochmals einen Link beigefügt, wo Sie das Merkblatt kostenfrei erhalten können: <https://www.deubner-stuern.de/themen/corona-rechtslage/dl/checkliste-kug/>

- ✓ Wir unterstützen Sie auch weiterhin bei der Antragstellung sowie auch bei der Abrechnung.

### **Thema: Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Neben dem Kurzarbeitergeld bietet das Infektionsschutzgesetz eine weitere Möglichkeit, finanzielle Unterstützung vom Staat zu erlangen. Wir haben dazu ebenfalls ein Merkblatt zusammengestellt, das wir für Sie in der Anlage beigefügt haben. Sie können das Merkblatt auch unter <https://www.deubner-stuern.de/themen/corona-rechtslage/dl/checkliste-ifsg/> kostenfrei herunterladen.

Zur Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz ist allerdings zu sagen, dass es dazu noch wenig Erfahrung gibt. Der praktische Anwendungsbereich war bis jetzt auf wenige Einzelfälle beschränkt. Das hat u.a. zur Folge, dass die Rechtslage in einem wesentlichen Punkt nicht gesichert ist: der Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass einzelne oder mehrere Mitarbeiter eines Betriebes durch behördliche Anordnung in Quarantäne geschickt werden oder ein Arbeitsverbot ausgesprochen wird.

Ob auch ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn Betriebe durch behördliche Allgemeinverfügung geschlossen bleiben müssen, wie aktuell der Fall, ist (noch) nicht geklärt. Aus diesem Grund ist unsere Empfehlung, die Entschädigung ggf. erst einmal zu beantragen (soweit natürlich die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen). Je nachdem, wie die Behörde entscheidet, ist zu überlegen, ob der Entschädigungsanspruch vor Gericht weiterverfolgt werden soll.

- ✓ Wir werden die weitere Entwicklung für Sie verfolgen und beraten Sie zum Thema.

### **Thema: Staatliche Hilfen**

Ein Thema geht derzeit durch alle Medien, nämlich die Gewährung staatlicher Hilfen, wie Soforthilfe für kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige (siehe nur <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-millarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html>). Die finanzielle Hilfe erfolgt in 2 Formen:

- Zuschüsse (müssen nicht zurückgezahlt, aber versteuert werden)
- Darlehen (zinsgünstig, müssen zurückgezahlt werden)

Dazu müssen wir zunächst darauf hinweisen, dass es nicht so ist, dass der Staat Geld verschenkt, auch wenn das durch die mediale Berichterstattung zum Teil den Anschein hat. Warum sprechen wir das an? In Ihrem Interesse, denn wir möchten vermeiden, dass die Thematik in einigen Monaten oder Jahren eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Strafrechtsanwälte wird. Bitte verstehen Sie uns nicht falsch: jeder, der aufgrund der aktuellen Situation in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, soll staatliche Hilfe bekommen, dafür sind die **Liquiditätshilfen** gedacht. Aber: Subventionsbetrug (§ 264 StGB) ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat. Deshalb beachten Sie bitte folgendes: egal ob Sie Zuschüsse oder Darlehen beantragen wollen, Voraussetzung dafür ist

- eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder
- ein Liquiditätsengpass.

Die Tatbestände „existenzbedrohliche Wirtschaftslage“ und „Liquiditätsengpass“ sind z.B. unter <https://www.mw.niedersachsen.de/download/153678> näher definiert. Auf der Internetseite der N-Bank ([www.NBank.de](http://www.NBank.de) Stand 30.03.2020) ist unter dem Punkt *Bin ich antragsberechtigt?* folgendes aufgeführt:

**Einen** der folgenden Punkte müssen Sie erfüllen:

1. In dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, liegt ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent vor

**oder**

2. der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen

**oder**

3. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen.

Anträge können über die Förderbanken der Länder gestellt werden, in Niedersachsen bei der N-Bank. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Online-Anmeldung können Anträge jetzt heruntergeladen und per E-Mail eingereicht werden: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19—Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>.

- ✓ Wir unterstützen Sie bei Fragen rund um die staatlichen Hilfen sowie bei der Antragstellung. Sprechen Sie uns gern an.

### **Thema: Steuerstundungen und Herabsetzung von Vorauszahlungen**

Um schnell finanzielle Entlastung zu erreichen, können Steuerzahlungen derzeit gestundet werden; Vorauszahlungen können bis auf 0 € herabgesetzt werden. Zudem können auf Antrag Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden (siehe [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Für viele Mandanten haben wir mittlerweile entsprechende Anträge gestellt. Wir können dazu berichten, dass uns bereits erste geänderte Steuerbescheide von Finanzämtern vorliegen, mit denen die Vorauszahlungen auf 0 € herabgesetzt wurden. Die Finanzverwaltung scheint hier schnell und unbürokratisch zu handeln (was erfahrungsgemäß nicht selbstverständlich ist).

Im Zusammenhang mit laufenden oder fälligen Steuerzahlungen möchten wir auch diesbezüglich in Ihrem Interesse auf folgendes hinweisen: die Vorschriften zu Steuerhinterziehung und Steuerverkürzung gelten auch weiterhin und unverändert. Aus diesem Grund sind Anträge beim Finanzamt immer unter Beachtung der weiterhin geltenden gesetzlichen Regelungen zu stellen, um „böse Überraschungen“ zu vermeiden.

- ✓ Wir unterstützen Sie wie gehabt auch bei Anträgen auf Steuerstundung, Herabsetzung und Vollstreckungsaufschub.

### **Thema: Sozialversicherungsbeiträge**

Sozialversicherungsbeiträge sind für viele Betriebe bekanntermaßen ein großer finanzieller Posten. Zur Milderung der derzeitigen Umsatzausfälle kommt daher auch eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge Betracht. Der Spitzenverband der Krankenkassen hat deshalb in einer Pressemitteilung vom 25.03.2020 auf die Möglichkeit der vorübergehenden Stundung für die Monate März und April hingewiesen, siehe [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM\\_2020-03-25\\_Beitragstundungen.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf). Allerdings soll die Stundung dem Vernehmen nach nur erfolgen, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Fest steht, dass ein Stundungsantrag bei jeder einzelnen Krankenkasse gestellt werden muss. Wie die einzelnen Krankenkassen hier letztlich entscheiden, was sie in eigener Verantwortlichkeit tun, bleibt abzuwarten. In jedem Fall gilt: „nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben“.

- ✓ Wir beraten Sie auch zur Frage der Sozialversicherungsbeiträge und unterstützen Sie bei einer Antragstellung.

### **Thema: Mietzahlungen bzw. Mietminderung**

Diese Woche war den Medien zu entnehmen, dass Firmen wie Adidas, Deichmann oder H&M die Mietzahlungen für ihre Filialen vorerst einstellen wollen. Zur Begründung berufen sie sich auf eine geplante Gesetzesänderung, wonach eine Kündigung wegen Mietschulden für April bis Juni 2020 nicht zulässig sein soll, siehe [https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html).

Wir raten hier zur Vorsicht und empfehlen, in jedem Fall das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen, denn eines ist klar: auch wenn Sie nicht mit einer Kündigung rechnen müssen, bleibt die Pflicht zur

Mietzahlung bestehen und es fallen gesetzliche Zinsen von bis zu 9 % über dem Basiszinssatz an (§ 288 Abs. 2 BGB); für dem Vermieter leicht verdientes Geld. Außerdem – und das ist aus unserer Sicht ein entscheidender Punkt – müssen bzw. wollen Sie nach der Krise weiter mit Ihrem Vermieter zusammenarbeiten. Das kann auf Dauer schwierig werden, wenn das Vertrauensverhältnis durch einseitige Einstellung der Mietzahlungen unnötig belastet wird.

Die geplante Gesetzesänderung ändert an der bisherigen Rechtslage ohnehin im Kern nichts, denn die Pflicht zur Mietzahlung bleibt wie gesagt weiterhin bestehen. Soweit gelegentlich eine Mietminderung aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschließung angesprochen wird, ist das durch den Mietvertrag oder Gesetz unseres Erachtens wohl nicht gedeckt. Zum einen gibt es im deutschen Recht keine vergleichbare Regelung wie in Österreich (§ 1104 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), wonach die Pflicht zur Mietzahlung bei Seuchen entfällt.

Zum anderen wird es so gut wie keinen Mietvertrag geben, in dem eine Regelung enthalten ist, wonach der Mieter bei behördlicher Schließung von der Pflicht zur Mietzahlung frei wird. Ein Mietmangel i.S.d. § 536 BGB dürfte ebenfalls nicht vorliegen, soweit sich das der einschlägigen Rechtsprechung entnehmen lässt.

Denkbar wäre noch der Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB. Auch hier ist aus unserer Sicht Vorsicht geboten, denn wie die Beurteilung der Gerichte dazu ausfallen wird, ist völlig offen.

- ✓ Wir beraten Sie auch zum Thema Miete und Mietvertrag. Sprechen Sie uns an.